

# AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

---

10.02.22

Nummer 07

---

INHALT

SEITE

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen in der Stadt Passau	42
Allgemeinverfügung zur Änderung der 7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau	46



09. Februar 2022

**Allgemeinverfügung zur Änderung der  
Allgemeinverfügung zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen  
in der Stadt Passau**

Aufgrund von § 16 Abs. 1 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)<sup>1</sup> vom 23.11.2021 (BayMBl. Nr. 816), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 08.02.2022 (BayMBl. Nr. 89), i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1, 2 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, i. V. m. § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 14.12.2021 (BayMBl. Nr. 902) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt die Stadt Passau folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

1. Die „Allgemeinverfügung zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen in der Stadt Passau“ vom 15.12.2021 (Amtsblatt 2021 Nr. 89), zuletzt geändert durch die „Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen in der Stadt Passau“ vom 13.01.2022 (Amtsblatt 2022 Nr. 2), wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Die Präambel wird wie folgt geändert:

Die Passage „zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 11.01.2022 (BayMBl. Nr. 2)“

<sup>1</sup> Soweit jetzt und im Folgenden Normen aus der 15. BayIfSMV zitiert werden, sind diese in der jeweils gültigen Fassung gemeint. Bei ersatzlosem Wegfall einer entsprechenden Regelung aus der 15. BayIfSMV gilt die letzte Rechtsregelung vor Wegfall, unbeschadet der sofortigen näheren Überprüfung der Allgemeinverfügung durch die Stadt Passau aufgrund des geänderten rechtlichen Umfelds.

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

wird ersetzt durch „zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 08.02.2022 (BayMBl. Nr. 89)“.

- 1.2 In Ziff. 3. wird die Angabe „11.02.2022“ ersetzt durch „25.02.2022“.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

## BEGRÜNDUNG

1.  
Die unter Ziff. 1.1 dieser Allgemeinverfügung genannte Änderung ist lediglich redaktioneller Natur. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

2.  
Die in der „Allgemeinverfügung zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen in der Stadt Passau“ vom 15.12.2021 getroffenen Anordnungen haben sich bewährt und sind gerade im Hinblick auf die ansteigenden Inzidenzzahlen sowie der „Omikronvariante“ nach wie vor erforderlich.

2.1  
Die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Passau liegt seit geraumer Zeit auf hohem Niveau. Am 03.02.2022 wurde erstmals die 1000er-Schwelle überschritten (1.005,40) und seitdem (Stand: 09.02.2022) nicht wieder unterschritten. Von Freitag, 04.02.2022, bis Montag, 07.02.2022, waren 345 Corona-Neuinfektionen im Stadtgebiet Passau zu verzeichnen. Der Wert der 7-Tage-Inzidenz lag am 07.02.2022 bei 1.451,90, am 08.02.2022 bei 1.329,80.

Ausweislich des Robert Koch-Instituts (RKI) ist Omikron seit KW 2/2022 die derzeit klar dominierende Variante (vgl. [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Omikron-Faelle/Omikron-Faelle.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Omikron-Faelle/Omikron-Faelle.html)).

In dem wöchentlichen Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), Stand: 03.02.2022 ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht\\_2022-02-03.pdf?blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-02-03.pdf?blob=publicationFile)), wird auf Seite 3 unten/Seite 4 oben auszugsweise wie folgt ausgeführt:

(...)  
*Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür sind das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikron-Variante, die sich deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Durch den weiter schnellen Anstieg der Infektionsfälle kann eine Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche noch nicht ausgeschlossen werden. Die*

*Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern. (...)*

## 2.2

Die Regelungen der „Allgemeinverfügung zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen in der Stadt Passau“ haben dazu beigetragen, dass sich das Versammlungsgeschehen im Stadtgebiet im Wesentlichen in geregelten Bahnen abgespielt hat.

Nichtsdestotrotz kam es zu einzelnen Vorfällen, an denen Personen – insbesondere ohne Einhaltung des Mindestabstandes – unangemeldet „Spaziergänge“ unternahmen bzw. unternahmen wollten.

Am Nachmittag des 29.01.2022 startete ein unangemeldeter „Spaziergang“ vom Parkhaus am Güterbahnhof Passau und marschierte Richtung Passauer Innenstadt. Die aufgrund anderweitiger Versammlungen im Stadtgebiet Passau anwesenden Polizeikräfte fingen den Aufmarsch jedoch ab und lösten diesen auf. Am Abend des 05.02.2022 versammelten sich rund 50 Menschen in der Passauer Innenstadt zu einem nicht angemeldeten „Corona-Spaziergang“. Auch eine Gegendemonstration mit rund zehn Personen formierte sich. Durch einen Einsatz von Polizeikräften wurden die nicht angemeldeten Aufzüge unter der Schanzlbrücke an der Kreuzung Brunngasse/Obere Donaulände gestoppt. Die jeweiligen Gruppierungen mussten durch Polizeikräfte getrennt werden.

Solche Vorfälle belegen, dass es nach wie vor notwendig ist, Versammlungen im Stadtgebiet Passau (vorbehaltlich etwaiger Ausnahmegenehmigungen) ortsfest festzulegen, um eine damit verbundene bessere Überblickbar- und Kontrollierbarkeit herbei zu führen und sicher zu stellen, was wiederum dem effektiven Infektionsschutz dient. Im Übrigen wird auf die Begründung der „Allgemeinverfügung zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen in der Stadt Passau“ vom 15.12.2021 Bezug genommen.

## 2.3

Eine zeitlich maßvolle Verlängerung der getroffenen Regelungen war daher gemäß Ziff. 1.2 dieser Allgemeinverfügung angezeigt.

Die getroffenen Maßnahmen wurden erneut zeitlich begrenzt und orientieren sich an der Laufzeit der aktuellen 15. BayIfSMV, die vom Ordnungsgeber bis 23.02.2022 festgelegt wurde. Um auf etwaige Neuregelungen des bayerischen Ordnungsgebers angemessen reagieren sowie eine Anpassung der getroffenen Regelungen an die vorherrschende Situation vornehmen zu können, wurde eine Laufzeit bis 25.02.2022 gewählt.

## 3.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KostG).

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,*

*Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,*

*Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister



09. Februar 2022

**Allgemeinverfügung zur Änderung der 7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau**

Aufgrund von § 16 Abs. 1 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)<sup>1</sup> vom 23.11.2021 (BayMBI. Nr. 816), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 08.02.2022 (BayMBI. Nr. 89) i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1, 2 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, i. V. m. § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 14.12.2021 (BayMBI. Nr. 902) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt die Stadt Passau folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

1. Die „7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 29.11.2021 (Amtsblatt 2021 Nr. 85), zuletzt geändert durch „Allgemeinverfügung zur Änderung der 7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 13.01.2022 (Amtsblatt 2022 Nr. 03) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In der Eingangsformel wird die Passage „zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 11.01.2022 (BayMBI. Nr. 2)“ ersetzt durch „zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der

<sup>1</sup> Soweit jetzt und im Folgenden Normen aus der 15. BayIfSMV zitiert werden, sind diese in der jeweils gültigen Fassung gemeint. Bei ersatzlosem Wegfall einer entsprechenden Regelung aus der 15. BayIfSMV gilt die letzte Rechtsregelung vor Wegfall, unbeschadet der sofortigen näheren Überprüfung der Allgemeinverfügung durch die Stadt Passau aufgrund des geänderten rechtlichen Umfelds.

Fünftehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 08.02.2022 (BayMBl. Nr. 89)“.

- 1.2 In Ziffer 2.1 tritt anstelle der Angabe „11.02.2022“ die Angabe „25.02.2022“.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

## BEGRÜNDUNG

### Zu Ziff. 1.1

Es handelt sich um keine inhaltliche, sondern um eine bloße redaktionelle Änderung.

### Zu Ziff. 1.2

Ein Festhalten an den bestehenden - sich bereits bewährten - Maßnahmen ist im Hinblick auf die zum jetzigen Zeitpunkt sehr dynamische Infektionslage notwendig.

Seit dem Erlass der letzten Änderungsverfügung am 13.01.2022 hat sich die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Passau mehr als verdoppelt und liegt mit Stand 09.02.2022 bei 1.015,00. Mit steigender Prävalenz in der Gesamtbevölkerung sind auch Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung trotz erfolgter (Auffrischungs-)Impfungen erneut vermehrt von (kleineren) Ausbrüchen betroffen.

Die verfüzten Anordnungen dienen der Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus in den in Ziffer 1.1 und 1.2 der „7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ aufgeführten Einrichtungen. Im Übrigen wird auf die Begründung der „7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 29.11.2021 (Amtsblatt 2021 Nr. 85), sowie die Begründungen der beiden „Allgemeinverfügungen zur Änderung der 7. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 15.12.2021 (Amtsblatt 2021 Nr. 89) und 13.01.2022 (Amtsblatt 2022 Nr. 03) verwiesen.

Die getroffenen Maßnahmen wurden erneut zeitlich begrenzt und orientieren sich an der Laufzeit der aktuellen 15. BayIfSMV, die vom Ordnungsgeber bis 23.02.2022 festgelegt wurde. Um auf etwaige Neuregelungen des bayerischen Ordnungsgebers angemessen reagieren sowie eine Anpassung der getroffenen Regelungen an die vorherrschende Situation vornehmen zu können, wurde eine Laufzeit bis 25.02.2022 gewählt.

Zu Ziff. 2.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Vorliegende Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Zu Ziff. 3.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG)

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,*

*Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,*

*Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.*

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Jürgen Dopper  
Oberbürgermeister